

Einleitung zu RL-BA 1977 und RL-BA 2015

Über Auftrag des ÖRAK-Präsidiums hat eine Arbeitsgruppe des 1
Arbeitskreises Berufsrecht beginnend mit 26. 5. 2014 die Überarbeitung der RL-BA 1977 in Angriff genommen. Dank der zügigen Leitung durch Dr. *Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Kärnten, der präzisen Arbeit des Dr. *Christian Slana*, Präsident des Disziplinarrates der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, welcher die Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen raschest formuliert und zur weiteren Bearbeitung übermittelt hat, konnte mit den weiteren Teilnehmern RA Dr. *Csoklich*, Wien und RA Dr. *Kutschera*, Wien, Mitglieder des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien, RA Dr. *Engelhart*, Präsident des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien, und RA Dr. *König*, Präsident des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Tirol, mit Unterstützung des Herrn Mag. *Dittenberger* vom ÖRAK eine komplette Neubearbeitung der bisherigen RL-BA 1977 erstellt werden. Die Neufassung wurde nach Beratungen im Arbeitskreis Berufsrecht und dann in den Länderkammern am 26. 9. 2015 von der Vertreterversammlung des ÖRAK als RL-BA 2015 beschlossen und tritt mit 1. 1. 2016 in Kraft. Gleichzeitig wurden Erläuterungen zu den Änderungen einschließlich Begründungen, weshalb bisherige Regelungen ersatzlos aufgehoben worden sind, beschlossen. Die Formulierung dieser Erläuterungen stammt im Wesentlichen von Dr. *Slana*.

Die RL-BA 1977 werden inhaltlich für Sachverhalte, welche vor 2
dem 31. 12. 2015 verwirklicht worden sind, anwendbar bleiben (§ 59 Abs 3 RL-BA 2015).

Der Verlag hat sich daher im Interesse der Nutzer entschlossen, in 3
diesem Buch die Kommentierung zu den RL-BA 1977 zu bringen, jedoch auch die neuen Richtlinien 2015 mit den Erläuterungen und kurzen Hinweisen.

Berufsrechtliche Vorschriften über die Mediation durch den 4
Rechtsanwalt waren in Art XII RL-BA enthalten. Die Regelungen wurden geringfügig überarbeitet und als neue Richtlinien für die Tätigkeit von Rechtsanwälten im Rahmen von Mediation (RL-Mediation) am 26. 9. 2015 beschlossen. Diese Richtlinien samt amtlichen Erläuterungen und Hinweisen finden Sie unter III C.

- 5 Die bisherige Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern, RL-RAA, wurde aufgehoben; der erforderliche Inhalt wurde in die RL-BA 2015 aufgenommen.
- 6 Für die Nutzer habe ich **folgende Hinweise:**
- Im Kommentar sind die RL-BA 1977 nur mit RL-BA bezeichnet. Die RL-BA 2015 werden als solche zitiert.
 - Abgesehen von der Publikation der RL-BA 2015 sowie der RL-Mediation auf der Homepage des ÖRAK (§ 37 Abs 2 RAO) sind beide Rechtsquellen im Anwaltsblatt 11/2015 abgedruckt, mit den von der Vertreterversammlung am 26. 9. 2015 beschlossenen Erläuterungen, ferner mit einem Aufsatz von Dr. *Slana* über die Entstehungsgeschichte und weiteren Hinweisen.
 - Im Anschluss finden Sie einen **Paragrafen-Spiegel** RL-BA 1977 zu RL-BA 2015 und umgekehrt.
 - Vor Beginn des amtlichen Textes finden Sie eine Übersicht über den Inhalt der RL-BA 2015.
 - Jedem Paragrafen der RL-BA 2015 sind die zugehörigen amtlichen Erläuterungen beigegefügt. Darüber hinaus beschränkt sich die Kommentierung nur auf kurze Hinweise.
 - Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte bei einem Kreditinstitut und die Allgemeinen Bedingungen betreffend treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen, verpflichtend anzuwenden gemäß § 43 RL-BA 2015, sind nur beim § 43 RL-BA abgedruckt.